

BL_GERICHTE 460 19 201 vom 31. März 2020

BL Gerichte, 2020-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_19_201

FR: BL_GERICHTE 460 19 201 du 31 mars 2020

IT: BL_GERICHTE 460 19 201 del 31 marzo 2020

Regeste

Einfache Verletzung von Verkehrsregeln

Erwägungen

E. 1

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wurde (Art. 398 Abs. 1 StPO). Zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Berufung ist die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts (Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. § 15 Abs. 1 lit. a EG StPO). Laut Art. 399 StPO meldet die Partei die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll an (Abs. 1) und reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Abs. 3). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, zur Berufung legitimiert. Die Eintretensvoraussetzungen der Berufung geben keinen Anlass zu Bemerkungen und sind erfüllt, weshalb auf diese einzutreten ist.

E. 2

Die Beschuldigte wendet dagegen in ihrer Berufungsbegründung vom 11. November 2019 zusammengefasst ein, am Unfallort habe D._____ mit keinem Wort erwähnt, dass er, als sie auf die C._____strasse gefahren sei, nur durch starkes Abbremsen eine Kollision mit ihrem Fahrzeug verhindern können oder sie seinen Vortritt missachtet habe. Aufgrund der Aussagen von B._____ könne sodann nicht ausgeschlossen werden, dass er ihr Fahrzeug erst zu spät bemerkt habe. Hinzu komme, dass B._____ als Schuldiger an der Kollision zwischen ihm und D._____ ein Interesse daran habe, den fraglichen Vorfall in einem für ihn günstigen Licht darzustellen, weshalb seine Depositionen mit grösster Vorsicht gewertet werden müssten. Die Aussagen von E._____ könnten sodann nicht verwertet werden, da sie in der Einvernahme vom 25. Juli 2018 die Aussagen, die sie gegenüber der Polizei gemacht hatte, nicht bestätigt habe. Im Weiteren könne aus der Aussage der Beschuldigten, wonach sie vom Unfall auf der C._____strasse nichts mitbekommen habe, entgegen der Vorinstanz nicht abgeleitet werden, dass sie die Verkehrsregeln nicht eingehalten habe. Im Gegenteil indiziere ihre Aussage, dass sie sich korrekt in den Verkehr eingefügt habe. Bei der Annahme der Vorinstanz, wonach die Beschuldigte vom Trottoir her schnell und unerwartet auf die C._____strasse gefahren sei, handle es sich sodann um eine blosser Mutmassung. Es bestünden somit erhebliche Zweifel, dass die Beschuldigte tatsächlich eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln begangen habe, weshalb sie nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen sei. C. Beweisgrundsätze und Beweismittel 1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung sowie die relevanten Aussagen der Beschuldigten, von D._____, von B._____ und von E._____ korrekt dargelegt. Zwecks

Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urteil des Strafgerichtspräsidiums vom 22. März 2019 E. II/2; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.1

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Weil die Beschuldigte im Berufungsverfahren unterliegt, sind ihr die Kosten des Berufungsverfahrens von total Fr. 1'300.– (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'200.– und Auslagen von pauschal Fr. 100.–) aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist der Beschuldigten für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

E. 2.3

Die Beschuldigte rügt weiter, aus ihrer Aussage, den Unfall auf der C.____strasse nicht bemerkt zu haben, könne entgegen der Vorinstanz nicht geschlossen werden, dass sie die Verkehrsregeln nicht eingehalten habe. Im Gegenteil indiziere ihre Aussage, dass sie sich korrekt in den Verkehr eingefügt habe. Bei der Annahme der Vorinstanz, sie sei vom Trottoir her schnell und unerwartet auf die C.____strasse gefahren, handle es sich sodann um eine blosser Mutmassung. Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einen legen die Strassenverhältnisse (verkehrsberuhigte Schulzone mit Tempo 30) nahe, dass die Beschuldigte den fraglichen Unfall bei gebotener Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen. Zum anderen wird die Beteuerung der Beschuldigten, wonach sie mit ihrem Fahrzeug vorschriftsgemäss auf die C.____strasse gefahren sei, zur Überzeugung des erkennenden Gerichts durch die glaubhaften Aussagen des Zeugen D.____ und der Auskunftsperson B.____ widerlegt. D.____ hat am Unfallort gegenüber der Polizei ausgeführt, als die Beschuldigte vom Trottoir auf die C.____strasse gefahren sei, habe er "kurz etwas fest bremsen müssen". Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 26. Januar 2018 hat D.____ als Zeuge bekundet, die Beschuldigte sei überraschend aus der Parklücke heraus auf die C.____strasse gefahren, worauf er sofort normal abgebremst und angehalten habe. B.____ hat bei der Unfallaufnahme gegenüber der Polizei angegeben, die Beschuldigte sei aus dem linksseitigen Parkplatz plötzlich auf die C.____strasse gefahren, worauf der vorausfahrende Mercedes von D.____ eine Vollbremsung eingeleitet habe. In der Konfrontationseinvernahme vom 26. Januar 2018 hat B.____ als Auskunftsperson ausgesagt, die Beschuldigte sei sehr schnell und unerwartet aus der Parklücke auf die C.____strasse gefahren, weshalb D.____ sehr stark abbremsen müssen. Bis zum Stillstand habe D.____ nur einmal gebremst. D.____ und B.____ haben den fraglichen Vorfall konstant, widerspruchsfrei und übereinstimmend geschildert. Es sind keinerlei Gründe für Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Aussagen ersichtlich, weshalb diese als glaubhaft zu werten sind. Aus den Depositionen von D.____ und B.____ folgt, dass die Beschuldigte infolge mangelnder Aufmerksamkeit im falschen Zeitpunkt vom Trottoir auf die C.____strasse gefahren ist, was zum Bremsmanöver von D.____ geführt hat. Eine andere schlüssige Ursache für das plötzlich notwendige Bremsmanöver von D.____ ist nicht ersichtlich. Der Umstand, dass D.____ wegen einer Bodenschwelle bereits vor dem fraglichen Vorfall abbremsen musste, ändert nichts daran, dass ihn letztlich allein das unvorsichtige Verkehrsmanöver der Beschuldigten zum unfallursächlichen Bremsen

gezwungen hat. Irgendwelche Anzeichen dafür, dass D._____ seinerseits nicht aufmerksam gewesen sein könnte, sind nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz ohne Willkür erkannt, dass die Beschuldigte infolge mangelnder Aufmerksamkeit plötzlich vom Trottoir auf die C._____strasse gefahren ist, so dass der auf der C._____strasse korrekt in Richtung F._____gasse fahrende D._____ einzig und allein aufgrund dieses Manövers der Beschuldigten sein Fahrzeug bis zum Stillstand hat abbremsen müssen, um eine Kollision mit ihr zu verhindern.

E. 3

Aus all dem Ausgeführten erhellt, dass die vorinstanzliche Beweiswürdigung im Ergebnis keine unüberwindbaren Widersprüche enthält, die als schlechterdings unhaltbar erscheinen.

III. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz hat den der Beschuldigten angelasteten Sachverhalt als einfache Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG (i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 4 SVG sowie Art. 15 Abs. 3 VRV) gewürdigt. Die Beschuldigte hat diese rechtliche Würdigung für den Fall, dass das Kantonsgericht den von der ersten Instanz festgestellten Sachverhalt als nachgewiesen ansieht, nicht beanstandet. Zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann vollumfänglich auf die überzeugende rechtliche Würdigung der Vorinstanz abgestellt werden (Urt. SG E. III; Art. 82 Abs. 4 StPO).

IV. Strafzumessung Nachdem die Beschuldigte die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe für den Fall der Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs nicht angefochten hat, bleibt es bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Busse von Fr. 100.– bzw. im Falle schuldhafter Nichtbezahlung bei der Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.

V. Kosten und Entschädigung 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenverlegung zu bestätigen und der Beschuldigten für das Verfahren vor erster Instanz keine Parteientschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.